

heit muß selbst wahr sein, die wahre Untersuchung ist die entfaltete Wahrheit, deren auseinandergestreute Glieder sich im Resultat zusammenfassen."<sup>1</sup>

Im Sinne dieses Marxschen Gedanken weisen der *Marxismus-Leninismus in weltanschaulich-theoretischer sowie methodologischer Hinsicht und das Beweisrecht in juristisch-methodologischer Hinsicht den Weg, der das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht im sozialistischen Strafprozeß zur wahren Erkenntnis des der Strafsache zugrundeliegenden Sachverhalts führt.*

Für das sozialistische Strafverfahren reicht es jedoch nicht aus, daß die Untersuchungsorgane, der Staatsanwalt und das Gericht wahre Erkenntnisse über den strafverdächtigen Sachverhalt der Strafsache gewinnen. Wahrheit, Gerechtigkeit und Überzeugungskraft insbesondere des Urteils sowie anderer verfahrensabschließender Entscheidungen beruhen u. a. auch auf der überzeugenden Begründung der Richtigkeit der Sachverhaltserkenntnisse, die diesen Entscheidungen zugrundeliegen. Die Richtigkeit dieser Erkenntnisse muß mit Hilfe von Beweisen auch anderen Personen bewußt gemacht werden. Von der Möglichkeit, die Erkenntnisse nachzuprüfen, hängt ihre gesellschaftliche Anerkennung und damit ihre Wirksamkeit ab. Das Beweisrecht verlangt deshalb auch die sich an den Adressaten der Beweisführung wendende, dokumentarisch belegte Begründung, daß die Erkenntnisse mit dem objektiv-realen Sachverhalt der Strafsache übereinstimmen.

## **5.2. Begriff, Aufgaben und Ziel der Beweisführung im Strafverfahren**

Um die Aufgaben des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß „jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird“ (§ 1 StPO), ist es erforderlich, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen.

Eine Besonderheit dieser Erkenntnistätigkeit besteht darin, daß sie auf solche Prozesse, Handlungen und Umstände gerichtet ist, die in der Vergangenheit liegen und die deshalb keiner unmittelbaren Anschauung und analysierenden Betrachtung zugänglich sind. Diese Besonderheit stellt spezielle Anforderungen an die Erkenntnistätigkeit der Rechtspflegeorgane im Strafverfahren.

Um die in der Vergangenheit liegende Handlung in der Erkenntnis adäquat abzubilden, muß grundsätzlich von der Wechselwirkung zwischen handelndem Subjekt (Beschuldigter bzw. Angeklagter) und den Objekten seiner Handlung ausgegangen und der gesellschaftliche Charakter jeder individuellen und kollektiven Handlung beachtet werden. So läßt sich grundsätzlich jede individuelle oder kollektive Handlung rekonstruieren. Das ist möglich, weil das Handeln immer zu bestimmten gesellschaftlichen Ergebnissen führt, sich in ihnen manifestiert und

1 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 7.